Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bezüglich der rechtlichen und ethischen Legitimität der Anwendung von ionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen einer nicht medizinischen Indikation ist in den letzten Monaten eine lebhafte Diskussion entstanden. Diese wurde ausgelöst durch den Gesetzesentwurf des Innenministeriums für das neue Asylrecht und betrifft hauptsächlich die Skelettalterbestimmung.

Die Motivation zur Neufassung des Strahlenschutzgesetzes und der in diesem Zusammenhang besonders bedeutsamen Strahlenschutzverordnung basierte auf den entsprechenden Direktiven der EU und der Notwendigkeit sie in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie 97/43/EURATOM , auch Patientenschutzrichtlinie genannt, legt strenge Regeln für die Strahlenanwendung durch ÄrztInnen fest und ist wesentliche Grundlage der medizinischen Strahlenschutzverordnung. Um eine objektive, dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis entsprechende Vorgangsweise beim Einsatz der radiologischen Untersuchungsverfahren zu gewährleisten, wurden unter der Federführung des Verbandes für medizinischen Strahlenschutz ( VMSÖ) gemeinsam mit einer Vielzahl medizinischer Fachverbände und mit Unterstützung der zuständigen Behörde Orientierungsrichtlinien für den gezielten Einsatz von Untersuchungsverfahren erarbeitet.

Der VMSÖ sieht in der Neufassung der Strahlengesetzgebung eine Verbesserung, die zur Sicherheit der Strahlenanwendung in der Medizin beiträgt und einen fachlich nicht gerechtfertigten Einsatz von Strahlung am Menschen verhindern soll.

Diese Ausgabe des Newsletter soll zur Aufarbeitung und Klarstellung der Thematik „Anwendung von ionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen von nicht medizinischen Indikation“ dienen. Lesen sie bitte diesbezüglich den Brief sowie die Erläuterungen  unseres Präsidenten und die ausführliche Stellungnahme unseres Vizepräsidenten.

So verbleibe ich mit lieben Grüßen
Ihre
Elke Dimou

elke.dimou@meduniwien.ac.at